
S 12 AS 221/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 221/19
Datum	18.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1422/20
Datum	25.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 18. Februar 2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Formulierung in einem Leistungsbescheid des Beklagten.

Der in 1967 geborene, dauerhaft getrennt lebende Kläger steht seit Juni 2009 im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Der Kläger lebt allein in B., seine Kinder leben bei der Kindesmutter im Freistaat S. Während des Leistungsbezugs kam es wiederholt zu Streitigkeiten, u.a. zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung die Wohnungen G. X in S. und E. Str. X in D., den Kosten der Ausübung des Umgangsrechts sowie zu Leistungen der Eingliederung in Arbeit, die anlässlich konkreter Verwaltungsentscheidungen teilweise auch vor Gericht ausgefochten wurden.

Auf Fortzahlungsantrag des KlÄxgers bewilligte der Beklagte diesem durch Bescheid vom 22. Oktober 2018 fÄ¼r die Zeit vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Diesem Bescheid fÄ¼gte der Beklagte unter der Äberschrift "Besonderer Hinweis" Folgendes an: "Sollten Sie Ä¼ber den 31.10.2019 hinaus Leistungen benÄ¼tigen, stellen Sie bitte einen Monat zuvor einen erneuten Antrag. AntrÄ¼ge erhalten Sie bei Ihrem BÄ¼rgermeisteramt oder bei uns. Sofern Sie die Ä¼bernahme von KindergartengebÄ¼hren beantragt haben, werden diese in beantragter HÄ¼he Ä¼bernommen; Sie erhalten diesbezÄ¼glich keinen gesonderten Bescheid. Die Ä¼bernahme ist auch im Berechnungsbogen nicht ersichtlich. Wenn die Beihilfe auf Ihr Konto Ä¼berwiesen wurde, sind Sie zur Weiterleitung an den TrÄ¼ger des Kindergartens verpflichtet. Bitte beachten Sie aber, dass KindergartengebÄ¼hren von Ihnen extra zu beantragen sind und die HÄ¼he entsprechend nachgewiesen werden muss".

Gegen den Bescheid vom 22. Oktober 2018 legte der KlÄxger am 23. November 2018 "wegen den enthaltenen KindergartengebÄ¼hren" Widerspruch ein. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte er aus, dass diese in der Vergangenheit nicht nÄ¼tig gewesen seien, der Bescheid auch ohne den Passus bezÄ¼glich der KindergartengebÄ¼hren erstellt werden kÄ¼nne und der Beklagte alle "verbrecherischen und kriminellen Taten" zu unterlassen habe.

Der Beklagte wies den klÄxgerischen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2018 zurÄ¼ck, da der KlÄxger durch den beanstandeten Hinweis im Bescheid vom 22. Oktober 2018 betreffend die KindergartengebÄ¼hren nicht beschwert sei. Bei diesem Passus handele es sich um einen Hinweis an jene Personen, die die Ä¼bernahme der KindergartengebÄ¼hren fÄ¼r ihre Kinder beantragt hÄ¼tten. Der KlÄxger habe keine Ä¼bernahme von KindergartengebÄ¼hren beantragt. Mit ihm lebten keine Kinder in seiner Bedarfsgemeinschaft. Folglich erhalte er auch keine KindergartengebÄ¼hren vom Beklagten. Der Hinweis sei fÄ¼r ihn nicht relevant.

Dagegen hat der KlÄxger am 11. Oktober 2019 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben ([S 12 AS 221/19](#)) und weiterhin den Hinweis bezÄ¼glich der KindergartengebÄ¼hren beanstandet. Dass der Passus nicht aus dem Bescheid entfernt werden kÄ¼nne, sei falsch und gelogen. Er Ä¼ndere der KlÄxger Ä¼ndere sei beschwert, weil ihm vorgeworfen werde, "diese LÄ¼genbande wÄ¼rde nicht lÄ¼gen und dies wÄ¼re eine Beleidigung, was jedoch nur den Tatsachen entspricht und gerade keine Beleidigung darstellt".

Das SG hat durch Urteil vom 18. Februar 2020 die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÄ¼ssig. Die Klage sei als echte Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage statthaft. Zwar kÄ¼nne mit der echten Leistungsklage im Sinne des [Ä 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch ein Unterlassen begehrt werden. Voraussetzung sei jedoch bei der Leistungs- und damit auch bei der Unterlassungsklage, dass eine Beschwer vorhanden und der KlÄxger zur Klage befugt sei. Insoweit wÄ¼rden die GrundsÄ¼tze des [Ä 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGG](#) sinngemÄ¼ß bei der Leistungsklage geltend. Vorliegend sei nicht ersichtlich,

dass durch den im Antrag zitierten Passus eine Beschwer gegeben sei. Welcher Nachteil dem KlÄger aus der Aufnahme dieses Passus in dem Bescheid entstehen solle, erschlieÃ¼e sich nicht.

Gegen das ihm am 28. MÄrz 2020 zugestellte Urteil wendet sich der KlÄger mit seiner am 28. April 2020 beim SG eingelegten Berufung, die am 5. Mai 2020 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄrttemberg eingegangen ist.

Der KlÄger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 18. Februar 2020 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, in dem Bescheid vom 22. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2018 den Passus "Sofern Sie die Äbernahme von KindergartengebÄhren beantragt haben, werden diese in beantragter HÄhe Äbernommen, Sie erhalten diesbezÄglich keinen gesonderten Bescheid. Die Äbernahme ist auch im Berechnungsbogen nicht ersichtlich. Wenn die Beihilfe auf Ihr Konto Äberwiesen wurde, sind Sie zur Weiterleitung an den TrÄger des Kindergartens verpflichtet. Bitte beachten Sie aber, dass KindergartengebÄhren von Ihnen extra zu beantragen sind und die HÄhe entsprechend nachgewiesen werden muss." nicht zu verwenden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Der Beklagte verweist zur BegrÄndung auf das angefochtene Urteil.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers ist unbegrÄndet.

1. Die gemÄÃ¼ [Ä 143 SGG](#) statthafte und gemÄÃ¼ [Ä 151 Abs. 1 und 2 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÄgers ist auch im Äbrigen zulÄssig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung, da ein Fall des [Ä 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht vorliegt. Die Klage betrifft keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt. Zwar wendet sich der KlÄger gegen einen Passus in der BegrÄndung des Bescheids vom 22. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2018. Er wendet sich aber nicht gegen einen in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakt. Verwaltungsakt ist gemÄÃ¼ [Ä 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) jede VerfÄgung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃ¼nahme, die eine BehÄrde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Äffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃ¼en gerichtet ist. Der Bescheid vom 22.

Oktober 2018 enthält in diesem Sinne Verwaltungsakte, soweit darin dem Kläger laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 bewilligt werden. Gegen diese Regelung wendet sich der Kläger aber nicht. Er wendet sich vielmehr gegen einen Passus der Bescheidbegründung. Bei der Formulierung unter der Überschrift "Besonderer Hinweis" "Sofern Sie die Übernahme von Kindergartengebühren beantragt haben, werden diese in beantragter Höhe übernommen, Sie erhalten diesbezüglich keinen gesonderten Bescheid. Die Übernahme ist auch im Berechnungsbogen nicht ersichtlich. Wenn die Beihilfe auf Ihr Konto überwiesen wurde, sind Sie zur Weiterleitung an den Träger des Kindergartens verpflichtet. Bitte beachten Sie aber, dass Kindergartengebühren von Ihnen extra zu beantragen sind und die Höhe entsprechend nachgewiesen werden muss." handelt es sich lediglich um einen Hinweis; solchen Hinweisen kommt keine Regelungswirkung und damit keine Verwaltungsaktsqualität zu (Senatsurteil vom 31. August 2018 – [L 7 SO 1877/18](#) – juris Rdnr. 19 m.w.N.).

2. Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die Klage ist unzulässig. Der Klage des Klägers fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

a. [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 2. Mai 1984 – [2 BvR 1413/83](#) – [BVerfGE 67, 43](#)). Gleichwohl kann der Zugang zu den Gerichten von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich von einem bestehenden Rechtsschutzbedürfnis, abhängig gemacht werden (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 – [2 BvR 1337/00](#) – [BVerfGE 104, 220](#) m.w.N.). Diese allen Prozessordnungen gemeinsame Sachentscheidungsvoraussetzung wird abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben ([§ 242](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte sowie dem auch für die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Sie verlangt vom Kläger, dass er ein Mindestmaß an berechtigtem Rechtsverfolgungsinteresse geltend machen kann, das dem öffentlichen Interesse an einer effizienten Rechtspflege gegenüber gestellt werden kann. Letztlich geht es um das Verbot des institutionellen Missbrauchs prozessualer Rechte zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats (BSG, Urteil vom 12. Juli 2012 – [B 14 AS 35/12 R](#) – [BSGE 111, 234](#) – juris Rdnr. 17 m.w.N.). Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis liegt daher nur vor, wenn ein Kläger ein Mindestmaß an berechtigtem Rechtsverfolgungsinteresse geltend machen kann (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 12. Juli 2012 – [B 14 AS 35/12 R](#) – juris Rdnr. 17).

b. Daran fehlt es vorliegend. Das Begehren des Klägers entbehrt eines Mindestmaßes an berechtigtem Rechtsverfolgungsinteresse. Durch Bescheid vom 22. Oktober 2018 wurden dem Kläger diejenigen Leistungen bewilligt und gewährt, die er gegenüber dem Beklagten geltend gemacht hat. Der dem Bewilligungsbescheid angeführte Hinweis hinsichtlich der Kindergartengebühren betrifft den Kläger offensichtlich nicht. Dies kann der Kläger unschwer aus der

Eingangsformulierung "Sofern Sie die Übernahme von Kindergartengebühren beantragt haben " entnehmen. Einen solchen Antrag hat er nicht gestellt. Dazu bestand auch für den Kläger keinerlei Anlass. Denn er lebt nicht mit einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft, das einen Kindergarten tatsächlich besucht oder auch nur besuchen könnte. Daher berührt und betrifft der Hinweis des Beklagten in dem Bescheid vom 22. Oktober 2018 den Kläger nicht. Im übrigen würde sich die rechtliche Situation des Klägers durch die begehrte Verurteilung des Beklagten, im Bescheid vom 22. Oktober 2018 den streitigen Passus nicht zu verwenden, in keiner Weise verändern und somit auch nicht verbessern. Ein rechtlich geschütztes Interesse des Klägers ist nicht einmal im Randbereich berührt. Mit seinem Klagebegehren missbraucht er prozessuale Rechte zu Lasten der Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

4. Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 25.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024